



Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
Herrn Patric Wolf
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.01.2022

Schanigärten jetzt abbauen: Verlässlichkeit für Anwohner und Gastronomie
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03447 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 14.12.2021

Sehr geehrter Herr Wolf,

zu dem im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 -
Schwabing-Freimann vom 14.12.2021 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In dem im Antrag zitierten Beschluss des Münchner Stadtrats vom 25.11.2021 wurde festgelegt, dass alle bisher bereits genehmigten Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus pandemiebedingt ausnahmsweise auch über die Wintermonate, also fortwährend bis zum 31.03.2022 weiter betrieben werden können. Dauerhaft ungenutzte Freischankflächen sollen jedoch abgebaut werden, damit der öffentliche Verkehrsgrund bzw. insbesondere die Parkplätze wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Eine bloße Lagerung von Mobiliar/Aufbauten auf Freischankflächen ist nicht möglich. Diese Festlegungen könnten nur durch einen erneuten Stadtratsbeschluss für das gesamte Stadtgebiet abgeändert werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die von der Entscheidung des Stadtrats betroffenen Gastwirt*innen bereits Ende November mit einem Schreiben entsprechend informiert und dabei auch ausdrücklich auf den notwendigen Rückbau dauerhaft ungenutzter Flächen hingewiesen. Auch der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Bayern legt seinen Mitgliedern ausdrücklich nahe, ungenutzte Flächen abzubauen.

In der Praxis lässt sich – falls Gastronomiebetreiber*innen dem nicht nachkommen – nur schwer nachweisen, dass eine Fläche dauerhaft nicht betrieben wird, da die Gastwirt*innen die Flächen aus wirtschaftlichen Gründen durchaus auch nur tageweise bei entsprechender Witterung nutzen können. Auch eine wochenweise Nichtnutzung muss daher hingenommen

werden. Der Stadtratsbeschluss sieht dementsprechend auch bewusst keine klare zeitliche Frist vor. Zudem ist eine tägliche Kontrolle aller ca. 600 Schanigärten nicht leistbar. Nur dann aber könnte festgestellt werden, dass die Flächen tatsächlich dauerhaft ungenutzt sind und dort nicht an einzelnen schönen Tagen Gäste bewirtet werden.

Es erscheint auch nicht zielführend alle Schanigärten unter den Generalverdacht der Nichtnutzung zu stellen, da der überwiegende Teil auch in den Wintermonaten bestmöglich genutzt wird. Das Kreisverwaltungsreferat hat nämlich letzten Winter die Erfahrung gemacht, dass viele Gastwirt*innen die Flächen freiwillig räumen, um den Anwohner*innen im Zuge eines nachbarschaftlichen Miteinanders die Parkplätze zurückzugeben. Gehen dennoch Hinweise auf die dauerhafte Nichtnutzung bzw. den Missbrauch als Lagerflächen bei einzelnen Freischankflächen ein, so wird dem selbstverständlich nachgegangen und ein klärendes Gespräch mit den Gastronomiebetreiber*innen geführt. Es wird dann nochmals für die Bedeutung der Parkplätze für die Anwohner*innen sensibilisiert. Auch wenn Fälle bekannt werden, wo es durch die Nutzung der Flächen für die Außengastronomie zu Beeinträchtigungen im Winterdienst, Straßenverkehr o.ä. kommt, greift das Kreisverwaltungsreferat selbstverständlich ein.

Künftig werden die pandemiebedingt ermöglichten Erweiterungen von Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien jährlich von April bis Oktober nutzbar sein. In den Wintermonaten werden dann die von „Schanigärten“ belegten Parkplätze wieder den Anwohner*innen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen